



Standesamt Hamburg-Eimsbüttel

Grindelberg 66

20144 Hamburg

Tel.: 42801.3809/-2359

[heirat@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:heirat@eimsbuettel.hamburg.de) - [www.hamburg.de/eimsbuettel/standesamt](http://www.hamburg.de/eimsbuettel/standesamt)

## Welche Unterlagen benötigen Sie für die Anmeldung zur Eheschließung?

wer?	und wenn ...	dann:
1. Alle		Kopie vom gültigen Personalausweis oder Reisepass vom Heimatland (Aufenthaltsnachweis)
		Formblätter zur Eheschließung (Vollmacht/schriftliche Anmeldung) Download unter: <a href="http://www.hamburg.de/eimsbuettel/standesamt">www.hamburg.de/eimsbuettel/standesamt</a>
		Erweiterte Meldebescheinigung mit Familienstand und Staatsangehörigkeit - max. 6 Monate alt (Bei Erstwohnsitz in HH erstellen wir diese für Sie, sobald Sie alle anderen Unterlagen eingereicht haben und nehmen sie zur Akte) oder Meldebescheinigung aus dem Ausland
2.	Wenn Sie in Deutschland (BRD/DDR) geboren sind	Neuen „Auszug aus dem Geburtenregister mit Hinweisen“ max. 6 Monate alt vom Standesamt der Geburt (ein internationaler Auszug reicht nicht!)
	Wenn Sie nicht in Deutschland (BRD/DDR) geboren sind	Geburtsurkunde mit Eintragung der Eltern
3.	Wenn Sie in Deutschland geschieden wurden	Heiratsurkunde <b>und</b> ein rechtskräftiges Scheidungsurteil oder ein aktueller Auszug aus dem Eheregister mit Eintrag der Scheidung (vom Heirats-Standesamt) (Ausländer: Anerkennung der deutschen Scheidung in Ihrem Heimatland)
	Wenn Sie im Ausland geschieden wurden	Erkundigen Sie sich bitte direkt im Standesamt bzw. Rückseite beachten (F)
4.	Wenn Sie verwitwet sind	Heiratsurkunde/Auszug aus dem Eheregister und eine Sterbeurkunde des Ehegatten
5.	Wenn Sie nicht von Geburt an deutsch sind	Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsausweis/ Spätaussiedler-Ausweis...
6.	Wenn Ihr Vor-/Nachname geändert wurde	Urkunde/Urteil über die Namensänderung, ggf. Registrierschein
7.	Wenn Sie gemeinsame Kinder haben	Auszug aus dem Geburtenregister (Geburtsurkunde) vom Standesamt der Geburt
8.	„ <b>Ehefähigkeitszeugnis</b> “ für Staatsangehörige aus Albanien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (mit Wohnsitz dort), Irland, Italien, Japan, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Moldau, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich (zusätzlich.: Staatsangehörigkeitsausweis), Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei	
9.	<b>Wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben</b> , können Sie die auf der Homepage hinterlegte „Checkliste für Auskünfte“ (pdf-Datei) ausgefüllt an uns mailen/ schicken. Sie erhalten dann per E-Mail eine detaillierte Liste der erforderlichen Dokumente (für die Beratung werden €28,00 an Gebühren erhoben).	

### Bitte beachten Sie:

- die Anmeldung zur Eheschließung kann nur mit vollständigen Unterlagen eingereicht werden

- Urkunden müssen immer im Original eingereicht werden, diese erhalten Sie bei der Hochzeit zurück. Kopien/ Faxe/ Scans reichen nicht !

- Ausländische Urkunden werden nur mit deutscher Übersetzung (<https://www.hamburg.de/dolmetscher/>) akzeptiert oder in internationaler Form

- Ausländische Urkunden benötigen grundsätzlich eine Legalisation oder Apostille (entfällt bei EU-Ländern)

# Allgemeine Informationen zum Heiraten

## A) Zuständigkeit:

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung zur Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. **Die Eheschließung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen.** Die Frist kann sich verkürzen, wenn z.B. ein ausländisches Ehefähigkeitszeugnis erforderlich ist. Sie können grundsätzlich bei jedem deutschen Standesamt heiraten, müssen dann aber damit rechnen, dass Gebühren für die Anmeldung und zusätzlich für die Eheschließung fällig werden.

## B) Urkundenbeschaffung:

Personenstandsurkunden sind schriftlich beim Standesamt anzufordern, bei dem der Personenstandsfall (Geburt, Heirat, Tod) beurkundet wurde.

## C) Standesämter in Hamburg:

	Urkundenbestellung online
<input type="checkbox"/> Altona	standesamt@altona.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Bergedorf	urkundenstelle@bergedorf.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Eimsbüttel	urkunden@eimsbuettel.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Harburg	urkunden@harburg.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Mitte	standesamt@hamburg-mitte.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Nord	urkundenabteilung@hamburg-nord.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Wandsbek	urkundenstelle@wandsbek.hamburg.de

## D) Ehe name - § 1355 BGB:

(1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.

(3) ... (nicht abgedruckt).

(4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) ... (nicht abgedruckt)

(6) Geburtsname ist der Name, der in der Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

**→ Die Bestimmung eines Ehenamens ist für die Dauer der Ehe unwiderruflich.**

## E) Trauzeugen:

Zur Eheschließung können bis zu 2 Zeug\*innen mitgebracht werden, diese müssen volljährig sein, Deutsch verstehen und einen gültigen Reisepass oder Personalausweis bei sich haben.

## F) Wenn Sie ab 2001 in einem der folgenden Länder geschieden wurden:

Besorgen Sie bitte eine Bescheinigung gem. Art. 39 der Brüsseler Verordnung über europäische Scheidungen: Ab 01.03.2001: B, FIN, F, GR, GB, IRL, I, L, NL, A, P, S, E / Ab 01.05.2004 : EST, LV, LT, M, PL, SK, SLO, CZ, CY / Ab 01.01.2007: BG, RO / ab 01.07.2013: HR